

Weitere unerlässliche Vorkehrungen und Informationen

Arbeitgeber/Vermieter

Sowohl Arbeitgeber als auch Vermieter sind umgehend über den Todesfall zu informieren.

Staatliche Vorsorge

- Besteht Anspruch auf eine Witwen-/Witwer- und/oder Waisenrente, kann dieser bei der AHV-Zweigstelle der Wohn-gemeinde des Verstorbenen geltend gemacht werden.
- Der Tod eines Rentenbezügers oder einer Rentenbezügerin wird durch die AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde auto-matisch der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen gemeldet, damit gegebenenfalls die Rente aufgehoben oder in eine Einzelrente umgewandelt werden kann.
- In allen Fällen gibt Ihnen die AHV-Zweig-stelle der Wohn-gemeinde des Verstor-benen gerne Auskunft.

Versicherungen/Krankenkasse

- Die Pensionskasse muss durch den Ar-beitgeber informiert werden. Hat die ver-storbene Person bereits Leistungen von der Pensionskasse bezogen, so ist diese direkt über den Todesfall zu informieren.
- Private Unfall- und Lebensversicherer (bei Selbständigerwerbenden allenfalls auch Einrichtungen der beruflichen Vor-sorge) müssen von den Angehörigen benachrichtigt werden.

Dabei sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- Policen beschaffen, um einen Über-blick über die versicherten Leistungen und die der Versicherung einzurei-chenden Unterlagen zu erhalten.
- Benachrichtigung der Versicherungs-einrichtungen mit eingeschriebenem Brief unter Bezugnahme auf die Policen- und Mitgliedschaftsnummern. Eine Kopie der amtlichen Todesbe-scheinigung (erhältlich auf dem Zivil-standsamt) ist beizulegen.
- Alle übrigen Versicherungen sollten dar-aufhin überprüft werden, ob sie weiterhin sinnvoll sind. Sämtliche Versicherungen und Krankenkassen sind mit eingeschriebenem Brief über den Todesfall zu informieren, unter gleichzeitiger Mitteilung, ob das Ver-sicherungsverhältnis weitergeführt oder aufgehoben werden soll. Sind Prämien im Voraus bezahlt worden, kann evtl. eine Rückerstattung verlangt werden.

Bank- und Postverbindungen

- Banken und Postcheckamt unter Beilage der Todesbescheinigung benachrichtigen;
- Bestehende Vollmachten überprüfen und evtl. widerrufen (die Erben können über den Tod hinaus gültige Vollmachten ein-seitig widerrufen);
- Daueraufträge für nicht mehr geschuldete Zahlungen sistieren;
- Anfragen, unter welchen Voraussetzungen die Guthaben des Verstorbenen auf die berechtigten Erben überschrieben werden können.

Testamente/Erbverträge

Für die Aufbewahrung von Testamenten und Erbverträgen sind die Amtsnotariate zu-ständig. Die Depots bei den Gemeindever-waltungen und früheren Bezirksämtern sind aufgehoben. Testamente und Erbverträge werden beim Tod des Erblassers von Amtes wegen den Erben eröffnet.

Testamente, die sich beim Tod des Erb-lassers jedoch zu Hause, in einem Bankfach oder bei einem Dritten befinden, müssen un-verzüglich dem Amtsnotariat zur Eröffnung eingereicht werden.

Erbbescheinigung

Für die Übertragung von Grundstücken, für Bezüge von Geld bei Banken und Post ist in der Regel eine Erbbescheinigung notwendig. Diese kann nur von den Erben beim Amts-notariat verlangt werden.

Sicherungsmassnahmen

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) regelt die Voraussetzungen, wann eine Sicherungsmassnahme im Erbfall verfügt werden muss. Sie können auch von den Erben verlangt werden.

Erbausschlagung

Jeder Erbe hat das Recht, die Erbschaft innert 3 Monaten beim zuständigen Amts-notariat auszuschlagen.

Erbteilung

Die Erbteilung ist im Kanton St.Gallen Sache der Erben. Die Erben haben aber auch die Möglichkeit, die amtliche Teilung durch das Amtsnotariat zu verlangen. Zudem kann der Erblasser das Amtsnotariat als Willensvoll-strecker einsetzen.

Amtsnotariate des Kantons St.Gallen

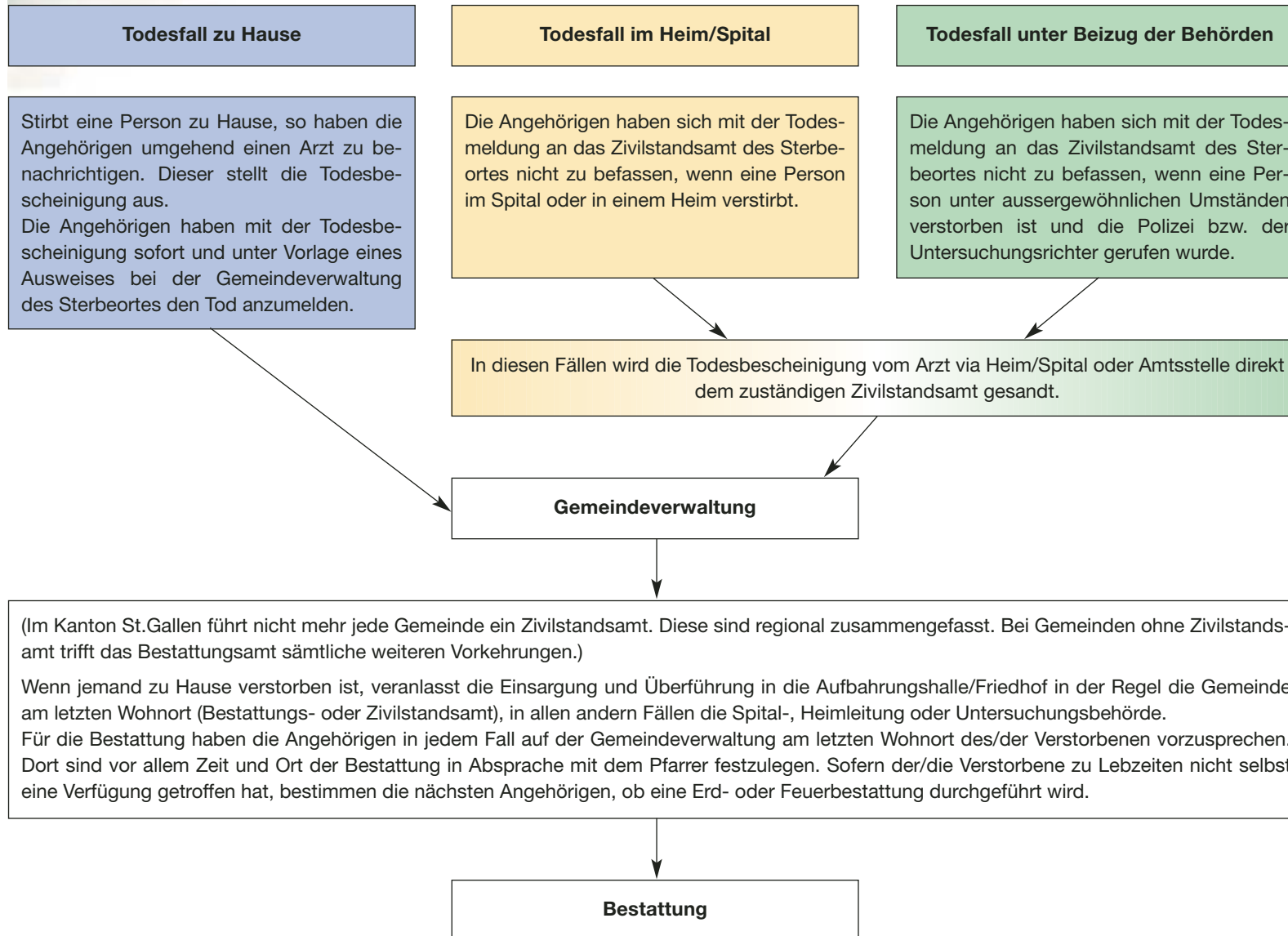
Ein
Todesfall
-
was ist zu
tun?

Die Amtsnotariate stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite!

www.amtsnotariate.sg.ch



Benachrichtigung des Zivilstandsamtes und die Bestattung



Was ist im Weiteren zu tun?

- Todesanzeigen aufgeben und Trauerzirkulare drucken lassen;
- Liste der Trauergäste zusammenstellen;
- Gasthaus für Leidmahl reservieren;
- Sargschmuck oder Blumen bestellen;
- Lebenslauf für Abdankungsfeier erstellen (z. H. des Pfarrers);
- Nach der Beisetzung zu regeln sind: Danksagung, Errichtung des Grabmals und der Grabunterhalt.

Allgemeines/Kosten

- Im Kanton St.Gallen stellt die Politische Gemeinde für ihre Einwohner unentgeltlich das Grab oder die Urnennische zur Verfügung und übernimmt die Bestattungskosten.
- Bei Beisetzung auf dem Friedhof einer anderen Gemeinde vergütet die Wohn-gemeinde in der Regel nur einen Teil der Bestattungskosten.

